

VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

VSA-AAS
c/o Büro Pontri GmbH
Postfach
CH-3322 Urtenen-Schönbühl

t +41 (0)31 312 26 66
f +41 (0)31 312 26 68

info@vsa-aas.ch
www.vsa-aas.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Vorsteher Bundesrat Guy Parmelin

Andrea.Schaer@ndb.admin.ch

Bern, 9. Mai 2017

Stellungnahme des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare zu den Ausführungsbestimmungen zum Nachrichtendienstgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

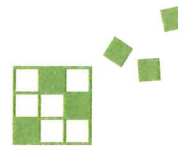
Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zum Nachrichtendienstgesetz. Gerne nehmen wir auch nach beendeter Stellungnahmefrist zur Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) und zur Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) Stellung.

Zunächst hervorheben möchten wir folgenden Sachverhalt: Die Archivierung macht Verwaltungshandeln transparent und nachvollziehbar. Diese herausragende Bedeutung staatlicher und ergänzend auch privater Archive innerhalb einer Demokratie manifestiert sich immer wieder, zurzeit im Rahmen der Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung BGÖ, das am 1. Juli 2006 in Kraft trat, steht allen interessierten Personen das Recht zu, Einsicht in die Dokumente der Bundesbehörden zu nehmen. Dazu gehört, dass diese nach Ablauf der gesetzlich geregelten Schutzfristen zur Verfügung gestellt werden. Eine willkürliche Verlängerung des Einsichtsrechts untergräbt das Vertrauen in den Staat und stellt die Rechtmässigkeit seines Handelns in Frage.

NDV, Art. 57a Übergangsbestimmungen zur Archivierung

Für die Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des NDG wurden Übergangsbestimmungen festgelegt, die eine Verlängerung der Schutzfrist für Dokumente und Daten des NDB um 30 Jahre festlegen. Die Übergangsbestimmungen betreffen nur die bereits im Bundesarchiv vorhandenen Bestände des NDB und seiner Vorgängerinstitutionen. Davon betroffen sind die Bestände des NDB, die zwischen 1937 und 1967 entstanden sind.

Aus Sicht des VSA nicht nachvollziehbar ist, warum gemäss NDV, Art. 57a, Abs. 1 nun pauschal bei allen Dokumenten und Akten des NDB, die sich im Bundesarchiv befinden, die Schutzfrist um 30 Jahre verlängert werden soll. Die Verlängerung der Schutzfrist wird vom NDB damit begründet, dass ausländische Nachrichtendienste das Recht haben, die Einsicht in von ihnen stammende Akten zu verwehren. Das be-



trifft aber nur einen, vermutlich kleineren Teil der NDB-Bestände. Deshalb ist eine generelle Verlängerung in keinem Fall angemessen und nicht begründbar. Auch wenn nur ein kleiner Teil der Bestände den Austausch mit ausländischen Nachrichtendiensten betrifft und damit der grösste Teil der Einsichtsgesuche zu den betroffenen NDB-Beständen bewilligt werden dürfte: Die pauschale Verlängerung der Schutzfrist ist eine unnötige administrative Hürde, die zudem das Vertrauen der Archivnutzer untergräbt, die sich damit bei der Bearbeitung von Beständen des NDB kontrolliert, ja eingeschränkt sehen («Zensurverdacht»). Der VSA fordert deshalb, dass die Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäss Art 57a, Abs. 1 nur auf spezielle, klar begründete und ausgewiesene Teilbestände angewendet wird und nicht pauschal auf alle Bestände.

VIS-NDB, Art. 8 Löschen von Daten

NDG, Art. 68, VIS-NDB, Art. 9 und NDV, Art. 36 bestimmen klar, dass nicht mehr benötigte Dokumente und Daten dem Bundesarchiv anzubieten sind. Gemäss Archivgesetz SR 152.1 obliegt es einzig dem Bundesarchiv zu entscheiden, welche Dokumente und Daten archivierungswürdig sind. VIS-NDB, Art. 8 muss deshalb zwingend dahingehend ergänzt werden, dass VIS-NDB, Art 8 nur auf Daten angewendet werden darf, die zuvor dem Bundesarchiv angeboten worden und von diesem als nicht archivwürdig bewertet worden sind.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Rückfragen an folgende Adresse:
info@vsa-aas.ch.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Claudia Engler (Präsidentin)

Daniel Kress (Vizepräsident)